

Über 60 Vertreterinnen und Vertreter von Kreissenorenräten und des Landessenorenrats haben am 14. April 2015 die

Ruiter Erklärung II – 2015

Patienten- und Pflegebeauftragter

einstimmig verabschiedet:

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat 6 Landesbeauftragte berufen. Von besonderer Bedeutung und auch sehr anerkennenswert war die Berufung eines unabhängigen Behindertenbeauftragten durch den Ministerpräsidenten. Für den Landessenorenrat ist es nicht verständlich, dass sich bisher die Landesregierung außerstande sieht, einen unabhängigen Patienten- und Pflegebeauftragten zu berufen.

Seit mehr als 10 Jahren ist auf der Bundesebene ein Beauftragter für die Belange der Patientinnen und Patienten zuständig und unabhängig von der jeweiligen Bundesregierung tätig. Derzeit wird das Amt auf Bundesebene von Karl-Josef Laumann, CDU, im Rang eines Staatssekretärs ausgeübt. Auch in anderen Bundesländern, z.B. in Bayern, ist das Amt eines unabhängigen Patienten- und Pflegebeauftragten längst Wirklichkeit.

Aufgabe eines entsprechend Beauftragten in Baden-Württemberg sollte sein, dass die Belange von Patientinnen und Patienten hinsichtlich ihrer Rechte auf umfassende und unabhängige Beratung berücksichtigt werden. Gerade im Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäuser usw., aber auch gegenüber Kostenträgern und vor allen Dingen auch gegenüber den Sozialhilfeträgern ist ein entsprechender Beauftragter unerlässlich.

Die Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag immer wieder die Bürgerbeteiligung und eine entsprechende Kultur der Mitnahme von Betroffenen bzw. Bürgerinnen und Bürger herausgestellt. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht dringend notwendig, dass jetzt auch in Baden-Württemberg bezüglich eines Patienten- und Pflegebeauftragten gehandelt wird.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels kann auf einen Patienten- und Pflegebeauftragten in Baden-Württemberg nicht weiter verzichtet werden. Die Landesregierung von Baden-Württemberg wird aufgefordert, unverzüglich zu handeln.